

Die Satzung des Ärzteverein Gütersloh

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ärzteverein Gütersloh“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gütersloh
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung des öffentlichen Gesundheitswesens.
 - Förderung der Vernetzung gesundheitsspezifischer Angebote im Kreis Gütersloh
 - Förderung der Informations-, Präventions- und Aufklärungsarbeit zu gesundheitsspezifischen Themen im Kreis Gütersloh
 - die Stärkung der interdisziplinären sowie sektorübergreifenden Zusammenarbeit
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorlesung- und Fortbildungsveranstaltungen, Gesundheitsförderung.
- (3) Der Verein beschafft die finanziellen Mittel zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks im Sinne von Absatz 1, indem er Spenden einwirbt und indem er Beiträge von Fördermitgliedern erhebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Folgende drei Mitgliedschaften sind möglich: Ordentliches Mitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Fördermitglied und Ehrenmitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (3) Über die Aufnahme einer Person als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eventuell im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Darüber hinaus kann ein Fördermitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (4) Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge und allgemeine Aufgaben der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben eine Beitragspflicht. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und die Fälligkeit der im Voraus zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung des Vereinszwecks in Form aktiver Mitarbeit leisten die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Soweit das zur Planung und Durchführung der Aufgaben erforderliche Personal entgeltlich beschäftigt wird, dürfen diese Kräfte keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder ist möglich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet

die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und zweier Abschlussprüfer;
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und den Erlass einer Beitragsordnung (siehe § 6);
- e) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann in allen übrigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand durch Versendung einer einfachen Mitteilung in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

(2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vorstandes angebracht werden. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern oder von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.

(3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vorstandes. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung einen Bevollmächtigten zu senden. Die Vollmacht ist schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Die Bevollmächtigung muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; vertretene Mitglieder werden stets als anwesend gezählt. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zusätzliche ordentliche Mitglieder in den Vorstand wählen und damit den Vorstand erweitern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Der Vorstand verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80% aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Palliativverein Gütersloh, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.